

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND CORPORATE- GOVERNANCE-BERICHT

Eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die den Normen guter Corporate Governance entspricht, ist für DEUTZ die Grundlage einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Deshalb messen wir der Umsetzung des **Deutschen Corporate Governance Kodex** (DCGK) große Bedeutung bei und sorgen für Qualität und Transparenz bei allen wichtigen Entscheidungen und Vorgängen in unserem Unternehmen.

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

### Entsprechenserklärung ohne Abweichung

Im Jahr 2022 befassten sich Vorstand und Aufsichtsrat erneut mit der Frage, inwieweit die Anwendung aller Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK für DEUTZ zielführend und sachgerecht ist. Daraus resultierend erfüllt die DEUTZ AG die Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 bereits seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2020 ohne Abweichung. Mit der aktuellen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die Vorstand und Aufsichtsrat am 13. Dezember 2022 abgegeben haben, wurde bekräftigt, dass die DEUTZ AG auch die Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ohne Abweichung einhält und einhalten wird.

Die aktuelle Entsprechenserklärung vom 13. Dezember 2022 ist auf der Internetseite des Unternehmens [www.deutz.com](http://www.deutz.com) unter Investor Relations/Corporate Governance abrufbar. Dort stehen auch die vorherigen Entsprechenserklärungen zur Einsicht und zum Download bereit.

### Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat; Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse

Der Vorstand der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts aus vier Mitgliedern: Herrn Dr. Sebastian C. Schulte (Vorstandsvorsitzender seit 13. Februar 2022, zuständig für technische und zentrale Funktionen sowie Nachhaltigkeit, im Zeitraum 13. Februar 2022 bis 30. November 2022 zuständig für technische und zentrale Funktionen, ohne den Bereich Produktion, Nachhaltigkeit sowie interimistisch zuständig für Finanzen, Personal und Information Services), Frau Dr.-Ing. Petra Mayer (seit 1. November 2022,

zuständig für Produktion und Einkauf), Herrn Dr.-Ing. Markus Müller (zuständig für Forschung und Entwicklung sowie Vertrieb und Service, im Zeitraum 12. Februar 2022 bis 31. Oktober 2022 zuständig für Forschung und Entwicklung sowie interimistisch zuständig für die Bereiche Produktion und Einkauf, ab dem 6. September zusätzlich zuständig für Vertrieb und Service), sowie Herrn Timo Krutoff (seit 1. Dezember 2022, zuständig für Finanzen, Personal und Information Services).

Nach seiner Bestellung zum Vorstand mit Wirkung zum 1. Januar 2021 hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Sebastian C. Schulte mit Wirkung zum 13. Februar 2022 zum Vorstandsvorsitzenden ernannt und einen Prozess zur weiteren Neuaufstellung des Vorstands begonnen.

Nach Vorbereitung durch den Personalausschuss hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 Frau Dr.-Ing. Petra Mayer für den Zeitraum 1. November 2022 bis 30. Oktober 2025 zum Mitglied des Vorstands bestellt und ihr die Zuständigkeit für die Bereiche Einkauf und Produktion übertragen.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat, nach Vorbereitung durch den Personalausschuss, in seiner Sitzung am 6. September 2022 Herrn Timo Krutoff für den Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 31. November 2025 zum Mitglied des Vorstands bestellt. Er hat die Bereiche Finanzen, Personal und Information Services sowie die Funktion des Arbeitsdirektors von Herrn Dr. Sebastian C. Schulte übernommen, dem diese Zuständigkeiten seit dem 12. Februar 2022 interimistisch übertragen waren.

Schließlich hat der Aufsichtsrat, nach Vorbereitung durch den Personalausschuss, in seiner Sitzung am 18. Januar 2023 die Bestellung von Herrn Dr. Sebastian C. Schulte um fünf Jahre, das heißt für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028, verlängert.

Der bisherige Vorstand für Vertrieb, Marketing und Service, Herr Michael Wellenzohn, der den Vorstandsumbau aktiv unterstützt hat, hat das Unternehmen am 6. September 2022 mit sofortiger Wirkung im besten beiderseitigen Einvernehmen verlassen. Der Aufsichtsrat dankt Herrn Wellenzohn auch an dieser Stelle für seine wertvolle und engagierte Arbeit und wünscht ihm für seine Zukunft viel Erfolg.

Die Bestellung von Herrn Dr.-Ing. Frank Hiller zum Vorstandsvorsitzenden der DEUTZ AG hatte der Aufsichtsrat wie berichtet in einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 12. Februar 2022 einstimmig mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund widerrufen. Im Anschluss wurde mit Herrn Dr.-Ing. Hiller eine einvernehmliche Vertragsauflösung vereinbart. Die im Februar 2022 begonnene Neuaufstellung des Vorstands konnte mit der Bestellung von Frau Dr.-Ing. Petra Mayer sowie Herrn Timo Krutoff zu Vorstandsmitgliedern im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG setzt sich – den Vorschriften des deutschen Mitbestimmungsgesetzes entsprechend – aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs Vertreter die Anteilseigner und sechs Vertreter die Arbeitnehmer repräsentieren.

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich im Berichtsjahr nicht geändert. Nachdem Herr Dr.-Ing. Bernd Bohr jedoch sein Amt als Vorsitzender des Gremiums in der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 12. Februar 2022 niedergelegt hatte, hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Dietmar Voggenreiter zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Der Aufsichtsrat dankt Herrn Dr.-Ing. Bohr an dieser Stelle für die geleistete Arbeit als Aufsichtsratsvorsitzender und begrüßt die Fortsetzung einer professionellen und umsichtigen Zusammenarbeit mit ihm.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat Frau Sabine Beutert in seiner außerordentlichen Sitzung am 21. September 2022 zur stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt, nachdem Frau Corinna Töpfer-Hartung ihr Amt als stellvertretende Vorsitzende des Gremiums am gleichen Tag niedergelegt hatte. Der Aufsichtsrat dankt Frau Töpfer-Hartung ebenfalls ausdrücklich für die geleistete Arbeit als stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und sieht der Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit mit ihr entgegen.

Die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats hat sich im Geschäftsjahr 2022 und bis zur Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts wie folgt geändert:

In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 12. Februar 2022 wurde mit Blick auf den Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz von Herrn Dr.-Ing. Bernd Bohr zu Herrn Dr. Dietmar Voggenreiter beschlossen, dass Herr Dr. Voggenreiter Herrn Dr.-Ing. Bohr mit sofortiger Wirkung in allen Ämtern der Ausschüsse nachfolgt.

Darüber hinaus hatte der Wechsel im stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz von Frau Corinna Töpfer-Hartung zu Frau Sabine Beutert zur Folge, dass Frau Sabine Beutert ab dem 21. September 2022 wegen § 7 Nr. 1 a) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Mitglied des Personalausschusses sowie wegen § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes Mitglied des Vermittlungsausschusses wurde. An der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses hat sich demgegenüber aufgrund der diesbezüglichen Personenidentität nichts geändert, was vom Gesamtgremium zusätzlich in der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung klarstellend bestätigt wurde.

Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet, um seine Aufgaben effizient zu erfüllen. Die Ausschüsse bereiten sachgerecht unterschiedliche Themen und Beschlüsse für das Aufsichtsratsplenum vor. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die weiteren Mandate seiner Mitglieder sind auf den Seiten 211 f. dieses Geschäftsberichts separat dargestellt.

Mitglieder des Personalausschusses sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts Herr Dr. Dietmar Voggenreiter (Vorsitzender), Frau Sabine Beutert und Herr Alois Ludwig. Der Personalausschuss bereitet alle Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder einschließlich der darin geregelten Vergütung sowie sämtlicher sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen vor. Er legt dabei ein besonderes Augenmerk auf eine langfristige Nachfolgeplanung, die durch eine frühzeitige Identifizierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten geprägt ist und durch externe Beratungsexpertise unterstützt wird. Der Personalausschuss tagte im Berichtsjahr siebenmal, jeweils in Präsenz und Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses. Dabei ging es insbesondere um die Nachfolgeplanung und Neuaufstellung des Vorstands, die Zielerreichung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 und die Festlegung der Vorstandsziele einschließlich der Mittelfristziele für das Geschäftsjahr 2022.

Dem Prüfungsausschuss gehören zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts Frau Patricia Geibel-Conrad (Vorsitzende), Frau Sabine Beutert (Stellvertretende Vorsitzende), Frau Corinna Töpfer-Hartung und Herr Dr. Dietmar Voggenreiter an. Der Ausschuss tagte im Berichtsjahr viermal – bis auf eine Ausnahme, in der Frau Töpfer-Hartung entschuldigt fehlte – in Anwesenheit aller Mitglieder und des Vorstands. Mit der Ausnahme eines Termins nahm auch der Abschlussprüfer an den Sitzungen teil. Die Sitzungen erfolgten jeweils in Präsenz der teilnehmenden Ausschussmitglieder. Es bestand für Gäste die Möglichkeit der digitalen Teilnahme, die teilweise wahrgenommen wurde. Bei Bedarf tagte der Ausschuss auch zeitweise ohne den Vorstand und/oder den Abschlussprüfer.

Schwerpunkte der Ausschusstätigkeit waren die vorbereitende Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses einschließlich des Zusammengefassten Lageberichts und des Zusammengefassten Gesonderten Nichtfinanziellen Berichts der DEUTZ AG und des DEUTZ-Konzerns. Im Beisein des Abschlussprüfers wurde dessen Bericht über die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernabschlusses nebst Zwischenlagebericht zum 30. Juni gemeinsam mit dem Vorstand intensiv diskutiert. Die Zwischenmitteilungen zu den Quartalen wurden mit dem Vorstand besprochen. Darüber hinaus stand die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch zwischen den Sitzungen in engem Informations- und Gedankenaustausch mit dem Finanzvorstand und hat sich über wesentliche Entwicklungen informiert. Der Ausschuss hat sich mit der Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses sowie mit der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems, mit der internen Revision, dem **Compliance-Management-System** sowie den Berichten über wesentliche Rechtsstreitigkeiten befasst. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten standen die Leiter relevanter Zentralfunktionen in den Ausschusssitzungen für Berichte und Fragen zur Verfügung. Der Abschlussprüfer hat gegenüber dem Prüfungsausschuss

erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die dazu Anlass geben, seine Befangenheit anzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat die erforderliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers eingeholt, dessen Qualifikation überprüft, die externe Rotation des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024 diskutiert sowie dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 abgegeben. Er erteilte den Prüfungsauftrag, erörterte das Honorar, bestimmte die Prüfungsschwerpunkte und überwachte die Qualität der Abschlussprüfung. Auch zwischen den Sitzungen fand ein Informationsaustausch zwischen der Vorsitzenden des Ausschusses und dem Abschlussprüfer statt. Der Prüfungsausschuss passte den Katalog der genehmigungsfähigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers an die neuen Regelungen an, kontrollierte im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen und ließ sich über geplante Projekte berichten; es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Vorstand berichtete im Prüfungsausschuss regelmäßig über den Gang der Geschäfte in den Segmenten, die Entwicklung der relevanten Steuerungsgrößen, die Liquiditäts- und Finanzierungssituation sowie über das Working Capital der Unternehmensgruppe. Schwerpunktthemen über das Jahr hinweg waren die Bewertung der Beteiligungen, der Firmenwerte und der weiteren immateriellen Vermögensgegenstände, die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung sowie weitere Fragen der Rechnungslegung. Daneben ließ sich der Ausschuss vom Vorstand über die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems sowie des Cybersicherheitsmanagements, zum Status der Implementierung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und der Ausschreibung der Abschlussprüfung für 2024 berichten. In verschiedenen Sitzungen hat sich der Ausschuss mit dem internen Kontrollsystem, der Tätigkeit und den Feststellungen der internen Revision, Compliance, IT-Themen sowie anlassbedingt mit dem Sanctions-Compliance-Programm befasst. Zu den Themenbereichen haben insbesondere der Leiter Rechnungswesen, die IKS-Koordinatorin, die Leiterin Konzernrevision, der Compliance Officer, der Leiter IT und der Leiter Qualität mit dem Leiter Investor Relations Bericht erstattet und die Fragen des Prüfungsausschusses beantwortet. Bezüglich möglicher Geschäfte mit nahestehenden Personen wurde mindestens quartalsweise Bericht erstattet; im Berichtsjahr wurden keine zustimmungs- oder veröffentlichungspflichtigen Transaktionen festgestellt. Der Prüfungsausschuss erörterte vorbereitend die Qualifikationsmatrix für den Aufsichtsrat. Abschließend wurde die Jahresplanung 2023 des Prüfungsausschusses beschlossen.

In der Sitzung am 7. März 2023 befasste sich der Prüfungsausschuss ausführlich in Anwesenheit des Abschlussprüfers und des Vorstands auf der Grundlage des vorgelegten Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der

DEUTZ AG, jeweils zum 31. Dezember 2022, sowie des Berichts des Vorstands und der entsprechenden Prüfungsberichte des Abschlussprüfers mit den genannten Abschlüssen, dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie dem Vergütungsbericht. Der Abschlussprüfer erstattete in der Sitzung detailliert Bericht über den Ablauf und über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfungen bei der Muttergesellschaft und den in- und ausländischen Tochtergesellschaften. Die Prüfungsergebnisse geben keinen Grund zu Beanstandungen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Risikofrüherkennungssystem sowie die Key Audit Matters und die festgelegten Prüfungsschwerpunkte wurden umfassend diskutiert und der Abschlussprüfer beantwortete eingehend alle darüberhinausgehenden Fragen. Wesentliche Schwächen zum internen Kontrollsystem wurden nicht berichtet. Weiterhin stellte der Abschlussprüfer fest, dass der Vorstand ein angemessenes Informations- und Überwachungssystem eingerichtet hat, das geeignet ist, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die Anforderungen an das geltende Risikoerkennungssystem zur Risikotragfähigkeit, zur Risikoaggregation und zur Risikodokumentation wurden nach Feststellung des Abschlussprüfers umgesetzt.

Die vorbereitende Prüfung des Ausschusses betraf auch den Zusammengefassten Gesonderten Nichtfinanziellen Bericht der DEUTZ AG und des DEUTZ-Konzerns sowie die Prüfung des Vergütungsberichts. Der Aufsichtsrat hatte die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusätzlich beauftragt, die nichtfinanzielle Berichterstattung inhaltlich mit begrenzter Sicherheit sowie den Vergütungsbericht zu prüfen und jeweils eine Prüfungsbescheinigung zu erteilen. Auch über diese Prüfungen berichtete der Abschlussprüfer an dem Tag im Ausschuss eingehend, gefolgt von einer ausführlichen Diskussion der wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen.

In der darauffolgenden Plenumsitzung berichtete die Vorsitzende ausführlich über die genannten Prüfungen und deren Prüfungsergebnisse. Die in Zusammenhang mit den Abschlüssen stehenden Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat wurden jeweils wie vorbereitet im Aufsichtsrat zustimmend beschlossen.

Der Prüfungsausschuss hat sich auch im Berichtsjahr fortlaufend über die Veränderungen des regulatorischen Umfelds informieren lassen und sich über die Maßnahmen ausgetauscht, die sich für die DEUTZ AG aus den weitergehenden Anforderungen der ESEF-VO, den Neuregelungen zum Risikomanagementsystem, der Reform des DCGK 2022 sowie der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (insbesondere den Anforderungen der EU-Taxonomie-Verordnung, den EU-Sustainability Reporting Standards und der Corporate Social Responsibility Directive) ergeben.

Ferner wurde der Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr regelmäßig und ausführlich in der jeweils nächsten Sitzung durch die Prüfungsausschussvorsitzende über die Arbeit des Ausschusses unterrichtet. Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts Herr Dr. Dietmar Voggenreiter (Vorsitzender), Frau Sabine Beutert, Frau Sophie Albrecht und Herr Ali Yener. Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) nimmt die in § 31 Abs. 3 MitbestG beschriebenen Aufgaben wahr. Der Vermittlungsausschuss musste im Berichtsjahr nicht einberufen werden.

Mitglieder des Nominierungsausschusses sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts Herr Dr. Dietmar Voggenreiter (Vorsitzender), Frau Sophie Albrecht und Herr Alois Ludwig. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsratsplenarium geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat im Berichtsjahr zweimal, jeweils in Präsenz und Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses, getagt. Dabei ging es im Wesentlichen um die Vorbereitung der im Jahr 2023 stattfindenden Aufsichtsratswahl sowie die Identifizierung und Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten.


Soweit die Ausschüsse Beschlussempfehlungen abgegeben haben, hat der Aufsichtsrat ihnen zugestimmt.

Die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats hat sich im Geschäftsjahr 2022 und bis zur Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts wie folgt geändert:

In der außerordentlichen Aufsichtsratsitzung am 12. Februar 2022 wurde mit Blick auf den Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz von Herrn Dr.-Ing. Bernd Bohr zu Herrn Dr. Dietmar Voggenreiter beschlossen, dass Herr Dr. Voggenreiter Herrn Dr.-Ing. Bohr mit sofortiger Wirkung in allen Ämtern der Ausschüsse nachfolgt.

Darüber hinaus hatte der Wechsel im stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz von Frau Corinna Töpfer-Hartung zu Frau Sabine Beutert zur Folge, dass Frau Sabine Beutert ab dem 21. September 2022 wegen § 7 Nr. 1 a) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Mitglied des Personalausschusses sowie wegen § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes Mitglied des Vermittlungsausschusses wurde. An der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses hat sich demgegenüber aufgrund der diesbezüglichen Personenidentität nichts geändert, was vom Gesamtgremium zusätzlich in der außerordentlichen Aufsichtsratsitzung klarstellend bestätigt wurde.

Bei der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind alle Mitglieder als unabhängig im Sinne von Nr. C. 6, S. 2 DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 anzusehen. Die Namen der unabhängigen Mitglieder lauten: Herr Dr. Dietmar Voggenreiter, Frau Sabine Beutert, Herr Dr.-Ing. Bernd Bohr, Frau Sophie Albrecht, Herr Yavuz Büyükdag, Herr Dr. Fabian Dietrich, Herr Hans-Peter Fincken, Frau Patricia Geibel-Conrad, Herr Alois Ludwig, Herr Dr.-Ing. Rudolf Maier, Frau Corinna Töpfer-Hartung und Herr Ali Yener.

 [Weiterführende Informationen](#) zur personellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die weiteren Mandate seiner Mitglieder siehe S. 211 f.

Im Geschäftsjahr wurde keine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats (Ziffer D.12 des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022) durchgeführt.

### **Festlegungen nach §§ 76 IV, 111 V AktG**

Der Vorstand der DEUTZ AG hatte am 21. August 2022 die folgenden Festlegungen nach § 76 IV AktG getroffen: Bis zum 30. Juni 2022 sollte sich der Frauenanteil bei der DEUTZ AG auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 13% erhöhen. Im gleichen Zeitraum sollte sich der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 7% erhöhen. Diese Festlegungen nach § 76 IV AktG hat der Vorstand der DEUTZ am 19. Dezember 2022 wie folgt aktualisiert: Bis zum 30. Juni 2027 soll sich der Frauenanteil bei der DEUTZ AG auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 20% erhöhen. Im gleichen Zeitraum soll sich der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 12% erhöhen. Dabei umfasst die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands alle Führungskräfte in Deutschland, die direkt an ein Vorstandsmitglied berichten. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst alle Führungskräfte in Deutschland, die direkt an eine Führungskraft der ersten Führungsebene berichten.

Mit Blick auf die Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen hat die DEUTZ AG ein Personalentwicklungskonzept beschlossen. Vorstand und Personalabteilung sind darum bemüht, für alle frei werdenden Stellen auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands immer mindestens eine Frau in die engere Wahl zu nehmen (Nr. A.2. DCGK in der Fassung vom 28. April 2022). Für die externe Personalsuche bedeutet das, dass sie auf weibliche Führungskräfte fokussiert wird.

Zum Ende des Berichtsjahres belief sich der Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 27% und auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 12%. Damit hat die DEUTZ AG die genannten Ziele erreicht.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 die folgende Festlegung nach § 111 V AktG getroffen: Dem Vorstand der DEUTZ AG soll am 31. Dezember 2023 mindestens eine Frau angehören.

## Angaben zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestanteile von Frauen und Männern bei der Besetzung des Aufsichtsrats

Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Gesetz über die Frauenquote) mussten im Aufsichtsrat der DEUTZ AG spätestens ab der Neuwahl des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung am 26. April 2018 mindestens vier Frauen und vier Männer vertreten sein.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG hält diese gesetzlichen Mindestanteile seit der Aufsichtsratswahl 2018 ein.

## Beschreibung des Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat sorgt mit Unterstützung des Personalausschusses und unter Einbindung des Vorstands für eine langfristige Planung für die Besetzung des Vorstands. Für die Zusammensetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 27. September 2018 das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen, das die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 berücksichtigt und auch mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex in den Fassungen vom 16. Dezember 2019 und 28. April 2022 in Einklang steht:

### 1. Beschreibung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat hat für die Zusammensetzung des Vorstands folgendes Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB festgelegt: Neben grundlegenden Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für eine Vorstandsposition wie Persönlichkeit, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, fachliche Leistung für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Gestaltung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Abwägungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere:

- eine angemessene Vertretung beider Geschlechter
- eine hinreichende Altersmischung unter den Vorstandsmitgliedern
- unterschiedliche Bildungs- und Berufshintergründe

### 2. Ziele des Diversitätskonzepts

Ziel des Diversitätskonzepts für den Vorstand ist es, Vielfalt für den Unternehmenserfolg bewusst zu nutzen, denn Vielfalt hinsichtlich unterschiedlicher Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungshintergründe ist für uns eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit und den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Diversität innerhalb des Vorstands fördert insbesondere das Verständnis für vielfältige und internationale Kundenerwartungen sowie neue Geschäftsmodelle.

### 3. Art und Weise der Umsetzung

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Zusammensetzung des Vorstands insbesondere auch folgende Gesichtspunkte:

- Vorstandsmitglieder sollen über eine mehrjährige Führungserfahrung verfügen.
- Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufsausbildungen sowie beruflichen Lebenswegen mitbringen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über technischen Sachverstand, insbesondere über Kenntnisse und Erfahrungen in der Herstellung und im Vertrieb von Motoren aller Art und sonstigen technischen Erzeugnissen, sowie über internationale Erfahrung verfügen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über mehrjährige Erfahrung auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Finanzen und Personalführung verfügen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über internationale Erfahrung verfügen.
- Der Aufsichtsrat hat nach dem »Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst« formell eine Zielquote beschlossen, wonach dem Vorstand der DEUTZ AG am 30.06.2022 mindestens eine Frau angehören soll.
- Für die Mitglieder des Vorstands gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 65 Jahren (Regelaltersgrenze).

Mit welcher Kandidatin oder mit welchem Kandidaten eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

#### 4. Aktuelle Zusammensetzung

Neben langjährigen Erfahrungen im Konzern bringen die Vorstandsmitglieder umfassende Kenntnisse und Erfahrungen aus unterschiedlichen, teilweise auch internationalen Tätigkeiten außerhalb der DEUTZ AG mit. In seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt der vierköpfige Vorstand die genannten Ziele. Die Altersspanne im Vorstand reicht aktuell von 43 bis 56 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt bei 47 Jahren.

#### ZIELE FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG, KOMPETENZPROFIL UND BESCHREIBUNG DES DIVERSITÄTSKONZEPTS FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wurde vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 27. September 2018 zusammen mit den Zielen für die Zusammensetzung und dem Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat beschlossen und zuletzt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 wie folgt aktualisiert:

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG benennt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und hat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium gemäß Ziffer C.1 DCGK erarbeitet.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in einem international tätigen Konzern erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, sondern für jeden wesentlichen Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetent angesehen werden kann, sodass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder unter Einschluss der Arbeitnehmervertreter bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Mitbestimmungsrechts abgebildet werden.

#### 1. Beschreibung der im Aufsichtsrat erforderlichen Kompetenzfelder:

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die in ihrer Gesamtheit ein Kompetenzspektrum zur Verfügung stellen, mithilfe dessen eine umfassende und effektive Beratung und Überwachung des Vorstands in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit der DEUTZ AG gewährleistet wird. Wesentliche Bestandteile dieses Kompetenzspektrums sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats:

- Erfahrung bei der Führung und Überwachung international tätiger Unternehmen
- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit den wesentlichen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens und damit verbundenen Märkten und Wertschöpfungsketten
- Verständnis für die Strategie des Unternehmens und dessen zukünftige strategische Entwicklung auch vor dem Hintergrund sich gegebenenfalls ändernder Marktanforderungen
- Mitbestimmungsrechtliche Kenntnisse
- Angemessene Kenntnis zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, **Compliance** und Risikomanagement
- Ausgeprägte Erfahrung auf dem Gebiet technische Forschung und Entwicklung, industrielle Fertigung oder Service
- Ausgeprägte Erfahrung auf dem Gebiet Vertrieb, Service oder Marketing in dem Industriesektor für Motoren, Antriebssysteme oder damit zusammenhängende Maschinen
- Kenntnisse auf dem Gebiet Corporate Social Responsibility (CSR)
- Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen
- Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und **Industrie 4.0**
- Unternehmens- und kapitalmarktbezogene Kommunikationsexpertise
- Grundlegende börsen- bzw. aktienrechtliche sowie Finanzmarkt-Kenntnisse

Darüber hinaus muss im Hinblick auf die Anforderungen von § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (Financial Experts). Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Branche für Motorenbau, Antriebssysteme oder damit zusammenhängenden Maschinen vertraut sein.

## 2. Mindestanforderungen an die fachlichen und persönlichen Kompetenzen

Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sollen über bestimmte Mindestkompetenzen verfügen, die für eine ordnungsgemäße Mandatswahrnehmung erforderlich sind:

- Fähigkeit, das Geschäftsmodell zu verstehen und kritisch zu hinterfragen
- Grundlegende Kenntnis der relevanten rechtlichen Normen
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich **Compliance**
- Grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere zu Rechnungslegung und Risikomanagement sowie Jahresabschluss
- Fähigkeit zur Prüfung des Jahresabschlusses, ggf. mit Unterstützung des Abschlussprüfers
- Fähigkeit, die Berichte des Vorstands und der Aufsichtsratsausschüsse zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen und auf Plausibilität prüfen zu können
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichem und zeitlichem Engagement
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung sowohl durch gesellschaftsinterne als auch externe Fortbildungsangebote
- Persönliche Unabhängigkeit und Integrität

## 3. Ziele für die Besetzung des Gesamtgremiums

### 3.1 Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die angemessene Beteiligung beider Geschlechter, die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie die Sicherstellung der Zugehörigkeit von Mitgliedern mit langjähriger einschlägiger Erfahrung an. Da es sich bei der DEUTZ AG um eine börsennotierte, dem Mitbestimmungsgesetz unterfallende Aktiengesellschaft handelt, setzt sich der Aufsichtsrat gemäß den in § 96 Abs. 2 AktG niedergelegten Grundsätzen zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

### 3.2 Internationale Expertise

Mit Blick auf die internationale Tätigkeit des DEUTZ-Konzerns soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört. Diesem internationalen Profil kann in mehrfacher Weise Rechnung getragen werden, z.B. durch eine derzeitige oder ehemalige Tätigkeit in einer leitenden Funktion in einem international tätigen Unternehmen oder durch einen derzeitigen oder früheren beruflichen und privaten Mittelpunkt im Ausland.

### 3.3 Unabhängigkeit und potenzielle Interessenkonflikte

Mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite soll unabhängig im Sinne der Ziffern C.6, 2. Absatz und C.7 DCGK sein. Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite sollen keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des DEUTZ-Konzerns ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu diesen stehen und grundsätzlich sowie jedenfalls in der überwiegenden Anzahl als unabhängig von der Gesellschaft, dem Vorstand und/oder einem kontrollierenden Aktionär eingeschätzt werden können. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

### 3.4 Zeitliche Anforderungen an die Mandatswahrnehmung

Der Aufsichtsrat hält es für wichtig, dass seinen gegenwärtigen Mitgliedern ebenso wie Aufsichtsratskandidaten ausreichend Zeit zur Verfügung steht für die Vor- und Nachbereitung der regulären Aufsichtsratsitzungen, die Teilnahme an diesen und der Befassung mit dem regelmäßigen Berichtswesen. Für die Tätigkeit in Ausschüssen, insbesondere bei deren Leitung, ist ein gesteigerter Zeitbedarf erforderlich. Anhand dieser Kriterien ist die zeitliche Belastung der Aufsichtsratsmitglieder und -kandidaten in Bezug auf andere Mandate in Aufsichts- oder Kontrollgremien, der aktiven Berufstätigkeit oder sonstigen Aufgaben zu berücksichtigen.

### 3.5 Regelmäßige Überprüfung/Evaluation

(1) Die Anteilseignervertreter sollen durch ein vorschlagendes Votum des Nominierungsausschusses an den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien ausgewählt werden, der dann seinerseits der Hauptversammlung entsprechende Vorschläge unterbreitet. Auch die von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreter im Aufsichtsrat sollen die wesentlichen Kriterien dieses Kompetenzprofils erfüllen.

(2) Außerdem ist in regelmäßigen Abständen im Wege der sog. Evaluation zu überprüfen, inwieweit die Aufsichtsratsmitglieder und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats noch mit den unter Ziffer 1 genannten

Zielen in Einklang steht und eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in der vorhandenen Zusammensetzung insgesamt gewährleistet erscheint.

#### 4. Diversitätskonzept

a) **Beschreibung des Diversitätskonzepts**

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus beschlossen, eine diverse Zusammensetzung anzustreben, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht sowie Bildungs- und Berufshintergrund.

b) **Ziel des Diversitätskonzepts**

Ziel des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat ist es, ein breites Verständnis für die gesellschaftlichen und unternehmerischen Anforderungen an die DEUTZ AG sicherzustellen. Insbesondere soll die Diversität dazu beitragen, dass unternehmerische Entscheidungen seitens des Vorstands aus unterschiedlichen Perspektiven und vielfältigen Erfahrungen heraus beurteilt werden können.

c) **Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts**

Der Aufsichtsrat soll auf möglichst unterschiedliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zurückgreifen können. Deshalb soll bei seiner Zusammensetzung die Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigt und bei

der Vorbereitung von Wahlvorschlägen darauf geachtet werden, dass sich die Profile der Kandidaten sinnvoll ergänzen.

Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen.

Ziel für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist es darüber hinaus, dass Aufsichtsratsmitglieder vorbehaltlich besonderer Gründe nicht länger amtierend als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des vierundsiebzigsten Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze). Ferner sollen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat vorbehaltlich besonderer Gründe nicht mehr als drei volle Amtsperioden angehören.

d) **Im Geschäftsjahr erreichte Ergebnisse des Diversitätskonzepts**

Mit der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden die benannten Ziele abgebildet und entspricht dessen aktuelle Zusammensetzung dem beschlossenen Kompetenzprofil.

Der Stand der Umsetzung ist der folgenden Qualifikationsmatrix gemäß Ziffer C. 1 DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 zu entnehmen:

Qualifikationsmatrix AR Zusammensetzung DEUTZ AG												
	Erfahrung bei der Führung und Überwachung intern. tät. Unternehmen	Vertrautheit mit Unternehmensstätigkeit/ Märkte/Wertschöpfungskette	Verständnis der strategischen Entwicklung des Unternehmens, Technologien und Märkte	Mitbestimmungsrechtliche Kenntnisse	Angemessene Kenntnis zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Compliance und Risikomangmt.	Ausgeprägte Erfahrung im Bereich F&E, ind. Fertigung und Service	Ausgeprägte Erfahrung im Vertrieb, Service oder Marketing im Industriesektor Motoren, Antriebe, Maschinen	Kenntnisse im Bereich CSR	Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen	Kenntnisse im Bereich Digitalisierung / Industrie 4.0	Unternehmens- und kapitalmarktbezogene Kommunikationsexpertise	Grundlegende börsen- bzw. aktienrechtliche sowie Finanzmarkt-Kenntnisse
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dr. Dietmar Voggenreiter	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X
Sabine Beutert	X	X	X	X	X					X		
Sophie Albrecht	X	X	X		X	X	X	X		X		
Dr.-Ing. Bernd Bohr	X	X	X		X	X				X		X
Yavuz Büyükdag		X	X	X				X		X		
Dr. Fabian Dietrich		X	X	X	X			X			X	X
Hans-Peter Finken		X	X	X		X				X		
Patricia Geibel-Conrad	X	X	X	X	X			X	X			X
Alois Ludwig	X	X	X	X	X	X	X	X		X		
Dr.-Ing. Rudolf Maier	X	X	X	X		X	X	X	X	X		
Corinna Töpfer-Hartung		X	X	X		X		X	X			
Ali Yener	X	X	X	X						X		X



### Angaben nach § 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB

Die DEUTZ AG ist gemäß § 76 Abs. 3a AktG verpflichtet, mindestens eine Frau und mindestens einen Mann als Mitglied des Vorstands zu bestellen, sofern der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht. Eine Bestellung eines Vorstandsmitglieds unter Verstoß gegen dieses Beteiligungsgebot ist nichtig.

Die DEUTZ hat diese Vorgabe im Bezugszeitraum eingehalten.

### Angaben nach § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind auf der Internetseite [www.deutz.com](http://www.deutz.com) im Bereich Corporate Governance abrufbar.

### Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken: Compliance-Managementsystem, Umwelt-, Qualitäts- und Energiemanagement

Die DEUTZ AG verfügt über ein fest in der Organisation verankertes Compliance-Managementsystem. Dieses wird fortlaufend weiterentwickelt, um es sich verändernden Anforderungen anzupassen. Die Vorstandszuständigkeit für Compliance liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts beim Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Sebastian C. Schulte.

Oberstes Ziel des Compliance-Managementsystems ist es, Verstöße gegen geltende Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorgaben und interne Richtlinien zu verhindern. Deshalb werden die Mitarbeiter darin unterstützt, die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu kennen und richtig anzuwenden. Maßgebliche Basis dafür ist ein strukturiertes Richtlinienmanagement, das kontinuierlich den Aktualisierungsbedarf bestehender Richtlinien überprüft und neue Richtlinien veröffentlicht. Das Richtlinienmanagement baut auf dem Verhaltenskodex auf, der die Rahmenbedingungen für rechtskonformes sowie faires Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern festlegt.

Der Verhaltenskodex wurde 2022 allen Mitarbeitern der neuen Beteiligungsgesellschaften, an denen die DEUTZ AG einen Anteil von mehr als 50 % hält, ausgehändigt sowie zusätzlich über interne Kommunikationsplattformen zugänglich gemacht. Dritte können den Verhaltenskodex auf der Internetseite des Unternehmens einsehen. Spezielle Richtlinien, wie insbesondere eine Compliance-Richtlinie, eine Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen, eine Informationssicherheitsrichtlinie, eine Richtlinie zur Beauftragung externer Vertriebsdienstleister, eine Geldwäsche-Richtlinie, eine Exportkontroll-Richtlinie, eine Datenschutzrichtlinie und eine Insider-Richtlinie ergänzen und konkretisieren die Festlegungen des Verhaltenskodex und unterstützen somit die Mitarbeiter, die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien zu kennen und richtig anzuwenden.

Der Vorstand unterstützt und fördert ethisches Verhalten. Er bekennt sich uneingeschränkt zur Corporate Compliance und verzichtet auf alle Geschäfte, die dieser widersprechen. Die Einhaltung des Wettbewerbsrechts ist für ihn ebenso selbstverständlich wie die Nichtduldung jeglicher Form von Korruption und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Darüber hinaus hat DEUTZ im Berichtsjahr 2022 einen Menschenrechtskodex verabschiedet, mit dem das Unternehmen die für sich wichtigsten Menschenrechtsgrundsätze dokumentiert. Seine Basis bilden nationale wie internationale Gesetze, Übereinkommen und Erklärungen wie etwa die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation und der **Global Compact der Vereinten Nationen**. Die Einhaltung seines Menschenrechtskodex erachtet DEUTZ als zwingende Voraussetzung für ein berufliches und geschäftliches Miteinander und damit für den langfristigen Erfolg des Unternehmens. Dieser Anspruch spiegelt sich auch im Leitmotiv der konzernweit gültigen Nachhaltigkeitsstrategie »Taking Responsibility« wider.

Durch Schulungen sollen die Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, die relevanten Gesetze und Unternehmensrichtlinien zu kennen und im Arbeitsalltag stets einzuhalten. Für alle kaufmännischen Mitarbeiter in den zentralen Bereichen Vertrieb, Einkauf, Forschung und Entwicklung, Produktion sowie der Verwaltung und in den Tochtergesellschaften – die über einen PC-Arbeitsplatz verfügen – wurden Schulungen mittels eines webbasierten E-Learning-Programms durchgeführt, welches die Lernmodule Grundlagen Compliance, Korruptionsprävention, Kartellrecht, Exportkontrolle, Datenschutz, Prävention vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, AGG/Gleichbehandlung, Informationssicherheit und Arbeitsschutz im Büro beinhaltete. Im Geschäftsjahr 2022 haben insgesamt 3.280 kaufmännische Mitarbeiter alle ihnen zugeordnete Module des E-Learning-Programms erfolgreich durchlaufen. Dies entspricht einer Quote absolvierter Compliance-Schulungen von 97,4 %. In den produktiven Werken findet eine auf den Aufgabenbereich zugeschnittene Unterrichtung zu Compliance gemeinsam mit den regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen statt.

Die Compliance-Aktivitäten von DEUTZ werden durch einen vom Vorstand benannten Compliance Officer koordiniert. In den einzelnen Geschäftsbereichen und Tochterunternehmen gibt es Compliance-Beauftragte, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Compliance verantworten und regelmäßig an den Compliance Officer in strukturierter Form schriftlich berichten, der wiederum an Vorstand und Prüfungsausschuss berichtet. Die Grundlagen der Compliance-Organisation werden in der Organisationsrichtlinie »Compliance« beschrieben. Die Aufgaben der zuständigen Mitarbeiter sind in Tätigkeitsbeschreibungen geregelt.

Hinweise und Fragen können Mitarbeiter an Vorgesetzte, Compliance-Beauftragte, den Compliance Officer oder die Verantwortlichen für die Bereiche Recht und Revision richten. Auf der Internetseite des Unternehmens ist außerdem ein auch für Nichtmitarbeiter zugängliches Hinweisgebersystem fest installiert. Hinweisen – die auch anonym erfolgen können – wird konsequent nachgegangen. Notwendige Untersuchungen werden durch den Compliance Officer durchgeführt, fallweise auch mit externer Unterstützung.

Die Compliance-Initiativen werden in regelmäßigen Sitzungen entwickelt, besprochen und koordiniert. Der Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt in den Bereichen Verhinderung von Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche, Einhaltung von Export(kontroll)vorschriften sowie der Sicherstellung von Arbeits-, IT-, Daten-, Unternehmens- und Produktsicherheit. Außerdem soll Insider-, Kartellrechts- und Umweltschutzverstößen vorgebeugt werden.

Im Zuge des Aufbaus und der fortlaufenden Weiterentwicklung des Compliance-Managementsystems lassen sich Vorstand und Compliance Officer bei Bedarf anwaltlich beraten. Daneben werden die Aktivitäten von der internen Revision überprüft und vom Prüfungsausschuss stellvertretend für den Aufsichtsrat überwacht.

Ein weiterer für die Unternehmensführung unverzichtbarer Schwerpunkt liegt in einem konsequenten Umwelt-, Qualitäts-, Energie- und Arbeitsmanagement: Die DEUTZ AG hat auch im Berichtsjahr die Anforderungen des Qualitätsmanagements nach ISO 9001, des Umweltmanagements nach ISO 14001 und des Energiemanagements nach ISO 50001 sowie des Systems zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nach der ISO 45001 erfüllt. Die entsprechenden Zertifikate des TÜV Rheinland sind auf der Unternehmenswebsite zu finden.

Alle DIN-Normen sind in den DIN-Normen-Auslagestellen des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, kostenfrei einsehbar.

## CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

### **Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats; insbesondere: Interessenkonflikte/ Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder/ Berücksichtigung von Frauen**

In seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 hat der Aufsichtsrat das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat zusammen mit den Zielen für die Zusammensetzung des Gremiums gemäß Ziffer C.1 des Deutschen Corporate Governance in der Fassung vom 28. April 2022 verabschiedet. [Weiterführende Informationen](#) siehe S. 228 ff.

Der Aufsichtsrat hat diese Ziele erfüllt. Letzteres gilt zum Beispiel für die in ihm vorhandene internationale Erfahrung sowie für die Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder. Bei der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind alle Mitglieder als unabhängig im Sinne von Nr. C. 6, S. 2 DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 anzusehen. Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der DEUTZ AG haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

### **Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Vorstands**

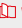
Der Vorstand der DEUTZ AG besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts aus vier Mitgliedern, von denen eines eine Frau ist. Dies entspricht einer Quote von 25%.

### **Verantwortungsbewusstes Risikomanagement**

Ein vorausschauender, umsichtiger und verantwortungsbewusster Umgang mit Unternehmensrisiken ist ein zentraler Aspekt guter Corporate Governance und die Grundlage des Risikomanagementsystems bei DEUTZ. Über bestehende und zu erwartende Risiken wird der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand unterrichtet. [Weiterführende Informationen](#) zum Risikomanagement siehe Risikobericht, S. 57 ff.

### **Umfassende Transparenz und aktive Investor Relations-Aktivitäten**

Kern einer vorbildlichen Corporate Governance ist die transparente Darstellung von Entwicklungen und Entscheidungen im Unternehmen. Der regelmäßige, offene und auch proaktive Dialog mit allen Stakeholdern sichert das Vertrauen in das Unternehmen und seine Wertschöpfung. Aus diesem Grund legt DEUTZ größten Wert darauf, allen relevanten Zielgruppen zeitnah und zeitgleich identische Information zukommen zu lassen. Dieses Ziel erreichen wir über diverse Kommunikationsformate und -Medien: Über die Geschäftsentwicklung und wesentliche Veränderungen berichtet die DEUTZ AG viermal pro Jahr – im Geschäftsbericht, im Zwischenbericht sowie in den Quartalsmitteilungen. Der Zwischenbericht und die Quartalsmitteilungen werden dabei binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, der Geschäftsbericht binnen 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht. Neben der jährlichen Analystenkonferenz

zum Konzernabschluss steht das Management Investoren und Analysten anlässlich der Veröffentlichung der Halbjahres- und Quartalsergebnisse an den entsprechenden Veröffentlichungstagen im Rahmen von Telefonkonferenzen für Fragen zur Verfügung.  [Weiterführende Informationen](#) siehe DEUTZ am Kapitalmarkt, S. 16 ff.

Die ordentliche Hauptversammlung, auf der unsere Aktionäre die Möglichkeiten haben, ihr Stimmrecht auszuüben, findet üblicherweise in den ersten fünf Monaten eines Geschäftsjahres statt. Abwesende Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Umfassende Informationen zu DEUTZ bietet zudem die Internetpräsenz: unter [www.deutz.com](http://www.deutz.com) sind Geschäfts- und Zwischenberichte, Quartalsmitteilungen, Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen, Analystenempfehlungen, Präsentationen sowie die Satzung der Gesellschaft und die Vergütungssysteme von Aufsichtsrat und Vorstand jederzeit öffentlich abrufbar. Der Online-Finanzkalender gibt zudem Auskunft über bevorstehende Termine.

Für einen bestmöglichen, auch international freien Zugang zu wesentlichen Unternehmensnachrichten und -informationen werden diese grundsätzlich sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache veröffentlicht.

Über die turnusgemäßen Veröffentlichungen hinaus informiert DEUTZ ad hoc über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, den Kurs der DEUTZ-Aktie im Falle ihres Bekanntwerdens erheblich zu beeinflussen. Damit entspricht die Berichterstattung sowohl den gesetzlichen Regelungen als auch den Richtlinien des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022.

### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet wird, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass dieser den Aufsichtsrat oder den Prüfungsausschuss informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

Der Prüfungsausschuss hat mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutiert. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung ausgetauscht und dem Ausschuss hierüber berichtet. Der Prüfungsausschuss hat regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden.


### Interessenkonflikte und Beraterverträge

Zu Interessenkonflikten von Mitgliedern des Aufsichtsrats wird auf das Kapitel »Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats« am Beginn dieses Corporate-Governance-Berichts verwiesen.

Beraterverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstands müssen etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen. Dieser berichtet darüber, ebenso wie über Interessenkonflikte seiner eigenen Mitglieder, in der Hauptversammlung.

### Vergütungsbericht

Die Vergütung des Vorstands entspricht dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und den Empfehlungen des DCGK. Ab dem Geschäftsjahr 2021 entspricht die Vergütung ferner dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechtlichrichtlinie (ARUG II).  [Weiterführende Informationen](#) zu den Vergütungssystemen für Vorstand und Aufsichtsrat sowie deren jeweiligen Vergütungen siehe Vergütungsbericht, S. 70 ff.

### Meldepflichtige Transaktionen

Nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MM-VO) müssen Personen mit Führungsaufgaben sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen eigene Geschäfte mit Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der DEUTZ AG sowohl der Gesellschaft selbst als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen.

Im Geschäftsjahr 2022 haben Herr Dr. Schulte sowie Herr Dr.-Ing. Müller den Erwerb von DEUTZ-Aktien nach Art. 19 MM-VO offengelegt. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 hat Herr Dr. Schulte eine weitere entsprechende Mitteilung gemacht. Die mitgeteilten Transaktionen sind auf der Internetseite der DEUTZ AG im Bereich Investor Relations veröffentlicht.